



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3001 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

SP-Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen der Finanzmarktaufsicht

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Stellung zu den Änderungsvorschlägen im Bereich der internationalen Rechtshilfe im Finanzsektor zu nehmen, die Modifikationen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Nationalbankgesetzes (NBG) vorsehen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und spricht sich betreffend des Kundenverfahrens nach **Art. 42a E-FINMAG für die Variante A** und im Sinne der Konsistenz auch für **Variante B beim Artikel 43 E-FINMAG** aus.

2. Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und Position der SP

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des FINMAG passen die Regeln der Finanzmarktaufsicht den internationalen Standards an. Zur Erreichung dieses Ziels sieht er vor,

- das in Art. 42a Abs. 2 FINMAG garantierte Kundenverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) entweder aufzuheben (Variante A) oder einzuschränken (Variante B), so dass die heute geltenden Anhörungs- und Beschwerderechte die Kontroll- und Aufsichtsbehörden nicht mehr unverhältnismässig in der Ausübung ihrer Funktionen einschränken.

- das FINMAG um Art. 42b^{bis} zu erweitern, mittels dessen die Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Durchführung von Anerkennungs- und Prüfverfahren durch ausländische Behörden eine Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung erhält.
- in Art. 42c E-FINMAG werden die Bedingungen für die formlose direkte Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen durch gemäss Art. 3 FINMAG beaufsichtigte Finanzmarktakteure an ausländische Behörden klarer definiert.
- mittels eines neuen Art. 42d E-FINMAG eine Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zum Zwecke der Finanzmarktaufsicht durch die FINMA und ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden geschaffen wird.
- Art. 43 FINMAG hinsichtlich Vor-Ort-Kontrollen im Ausland durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) und in der Schweiz durch ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden so anzupassen, dass ausgelagerte Geschäfte, welche weder der Kontrolle durch den Home Supervisor noch durch die Aufsicht am Sitz des ausgelagerten Geschäfts unterstehen, vor Ort geprüft werden können. So kann sichergestellt werden, dass die Finanzmarktgesetze in allen Einheiten einer Unternehmensgruppe eingehalten werden.
- die Beaufsichtigung international tätiger Revisionsnetzwerke im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) neu zu regeln. Die dort festgehaltenen Bestimmungen zu Amtshilfe und grenzüberschreitende Prüfungen in Art. 26 und 27 RAG sollen im Sinne der oben beschriebenen Änderungen des FINMAG angepasst werden.
- Das Nationalbankgesetz (NBS) so anzupassen, dass die Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden in Art. 21 E-NBS den Bestimmungen zu Amtshilfeanforderungen dem E-FINMAG angepasst werden. Zudem wird das Verhältnis von FINMA und SNB bei Austausch mit ausländischen Behörden in Anerkennungs- und Prüfverfahren in einem neuen Art. 50^{bis} E-NBS geregelt.

Die SP unterstützt die Vorschläge des Bundesrates und favorisiert die Variante A zum Art. 42a E-FINMAG aus den folgenden Gründen.

Die Weiterentwicklung der Finanzmarktaufsichtsinstrumente im Sinne des bundesrätlichen Vorschlags ist ein Gebot der sich stärker vernetzenden Finanzmärkte. Denn diese Vernetzung hat zur Folge, dass auch Aufsicht und Kontrolle vermehrt grenzüberschreitend ausgeübt werden können müssen.

Das wichtigste Gut zur Garantie der Stabilität eines jeden Marktes ist dessen Vertrauenswürdigkeit. Die SP ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen das Vertrauen in die Finanzmärkte stärken, da sie die Transparenz erhöhen und damit die Anreize für illegales, marktverzerrendes Verhalten senken.

Die vorgeschlagenen Massnahmen stärken die Handlungsfähigkeit der Schweizer Aufsichtsbehörden, etwa im Bereich der Vor-Ort-Kontrollen oder der ganzen oder teilweisen Abschaffung des Kundenverfahrens bei Amtshilfebegehren. Dieser Schritt ist richtig und notwendig, um die Verpflichtungen einzuhalten, die die Schweiz gegenüber internationalen Aufsichtsgremien eingegangen ist.

Zudem wird mit dem bundesrätlichen Vorschlag die Rechtssicherheit gestärkt: Im Vergleich mit der geltenden Version des FINMAG würden die Regeln mit dem bundesrätlichen Vorschlag klarer und fügten sich in die internationale Aufsichtsordnung ein, z.B. hinsichtlich der Übermittlung öffentlich nicht zugänglicher Informationen, für die mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Rechtsgrundlage geschaffen und für welche neu Zweckerfordernisse definiert würden (Art. 42b^{bis} E-FINMAG). Auch für die Angestellten der Schweizer Finanzdienstleistungsunternehmen wird die rechtliche Situation insbesondere durch Art. 42c E-FINMAG verbessert, was die SP aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sehr positiv bewertet.

Die Reform bietet Marktteilnehmer·innen aber nicht nur wettbewerbssichernde Vorteile. Sie liegt auch im wirtschaftlichen Interesse der Schweizer Finanzdienstleistungsunternehmen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen stellen die Äquivalenzerkennung durch die Europäische Union und damit für Schweizer Finanzdienstleister und deren Kunden den Marktzugang im Ausland sicher.

Ferner begrüsst es die SP, wenn mit Art. 43 E-FINMAG (konsistent mit der Bevorzugung von Variante A in Art. 42a E-FINMAG bevorzugt die SP hier Variante B) die bestehenden Schlupflöcher in der Aufsicht endlich geschlossen werden, welche das Outsourcing von entscheidenden Geschäftstätigkeiten bis heute bietet. Firmengeflechte, die zur Marktmanipulation missbraucht werden, können mit den vorgeschlagenen Änderungen des FINMAG deutlich effektiver beaufsichtigt werden als heute, da die vorgesehenen Vor-Ort-Kontrollen für die Schweizer Aufsichtsbehörden im Ausland vereinfacht und die Hürden für Kontrollen in der Schweiz für ausländische Aufsichtsbehörden gesenkt werden.

Varianten

Die SP spricht sich für Variante A in Art. 42a FINMAG aus. Das Verfahren nach VwVG punktuell nicht anzuwenden, scheint der SP in der Güterabwägung zwischen den Schutzrechten der geprüften Finanzmarktteilnehmer·innen und dem Anspruch aller anderen Marktakteure auf den Schutz der Marktintegrität legitim. Einerseits garantiert die Bundesverfassung Bund und Kantone in Art. 29a BV durchaus das Recht, im übergeordneten Interesse ausnahmsweise die Rechtsweggarantie einzuschränken, andererseits stimmt die Kundschaft über Waiver diesen Einschränkungen explizit zu. Darüber hinaus würde Amtshilfe auch mit den neuen Regelungen nur unter den Voraussetzungen von Spezialität, Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit geleistet werden dürfen, sofern ein genügender Anfangsverdacht festgestellt wurde. Zudem garantiert Art. 42a Abs. 1 E-FINMAG das Verwaltungsverfahren nach VwVG, falls die Informationsinhaberin ein solches anstrebt.

Für die SP bleibt unklar, mit welcher Begründung Variante B, in welcher die Aufhebung des Kundenverfahrens auf Insider- oder Manipulationsdelikte beschränkt ist, alle anderen Delikte von den Neuerungen ausschliesst. Es ist offensichtlich, dass ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden die Schweiz auch bezüglich anderer möglicher Verletzungen der Finanzmarktgesetze – etwa Geldwäsche – um Amtshilfe bitten werden. Die SP sieht keinen Grund, bei solchen Verdachtsfällen nur reduziert mit ausländischen Behörden zu kooperieren.

Die Reputation der Schweiz und ihres Finanzplatzes hat sich verbessert. Jedoch zeigen nicht zuletzt die Ergebnisse der PUK zur Credit Suisse, dass eine weitere Stärkung der Finanzmarktaufsicht dringend notwendig ist. In Schweizer Finanzinstituten ist kein Platz für Marktmanipulation, Geldwäscherei oder Finanzierung von Terrorismus. Um dies auch weiterhin zu garantieren, braucht es griffige Kontrollinstrumente. Der systematische Ansatz des Bundesrates, welcher Gesetzesänderungen im FINMAG, RAG und NBG einschliesst und damit bestehende Lücken in der Finanzmarktaufsicht gesetzesübergreifend harmonisiert, stellt diese bereit.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent